

Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand

Der Grosse Kirchenrat,

gestützt auf Art. 19 GO,

beschliesst folgendes Reglement:

Art. 1

Rechtssetzungsbefugnis des Kirchenvorstands

¹ Der Kirchenvorstand kann die Reglemente des Grossen Kirchenrats durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

² Der Kirchenvorstand kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Datenschutz	Ausführungsbestimmungen zum Datenschutzrecht der Landeskirche, Bestimmungen über die Bekanntgabe von Personendaten
b.	Unfallversicherung	Bestimmungen über die Umsetzung der Unfallversicherung
c.	Gebühren	Bestimmungen über Gebühren für die Inanspruchnahme der kirchlichen Dienste und der zentralen Dienste durch Nicht-Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern (Höhe der Gebühr: Nach Zeitaufwand, höchstens Fr. 5'000.00)
d.	Freiwilligenarbeit	Bestimmungen über die Freiwilligenarbeit
e.	Unterrichtskommission	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die Organisation und das Verfahren
f.	Beiträge	Bestimmungen über Beiträge an Jugendgruppen, Lager und Studienreisen von Religionsklassen sowie an Kirchenchöre
g.	Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe (KSI)	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die Organisation und das Verfahren
h.	Sozialdienst	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die Organisation und das Verfahren
i.	Fürsorgefonds	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die Organisation und das Verfahren
k.	Fonds für bedürftige Institutionen	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die Organisation und das Verfahren
l.	Kommission für weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit (KOWE)	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die Organisation und das Verfahren
m.	Lokale Baukommissionen	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die Organisation und das Verfahren

n.	Finanzierung der Teil-Kirchgemeinden	Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinde an die Teil-Kirchgemeinden
o.	Personal	Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Rahmen der Vorgaben der Landeskirche, die Zuständigkeiten und die Personalvorsorge

³ Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen des Grossen Kirchenrats bleiben vorbehalten.

Art. 2

Weisungen und Empfehlungen des Kirchenvorstands

¹ Der Kirchenvorstand kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis

- a. in seinem Zuständigkeitsbereich Weisungen erlassen;
- b. im Zuständigkeitsbereich der Teilkirchgemeinden Empfehlungen erlassen, die rechtlich nicht verbindlich sind.

² Weisungen und Empfehlungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kirchgemeinde.

Art. 3

Aufhebung von Erlassen

Das Datenschutzreglement vom 14.6.1993 wird aufgehoben.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Die Änderungen vom 11. Dezember 2023 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Luzern, den 11. Dezember 2006

Im Namen des Grossen Kirchenrats

Der Präsident: Roland Meier

Der Sekretär: Daniel Zbären